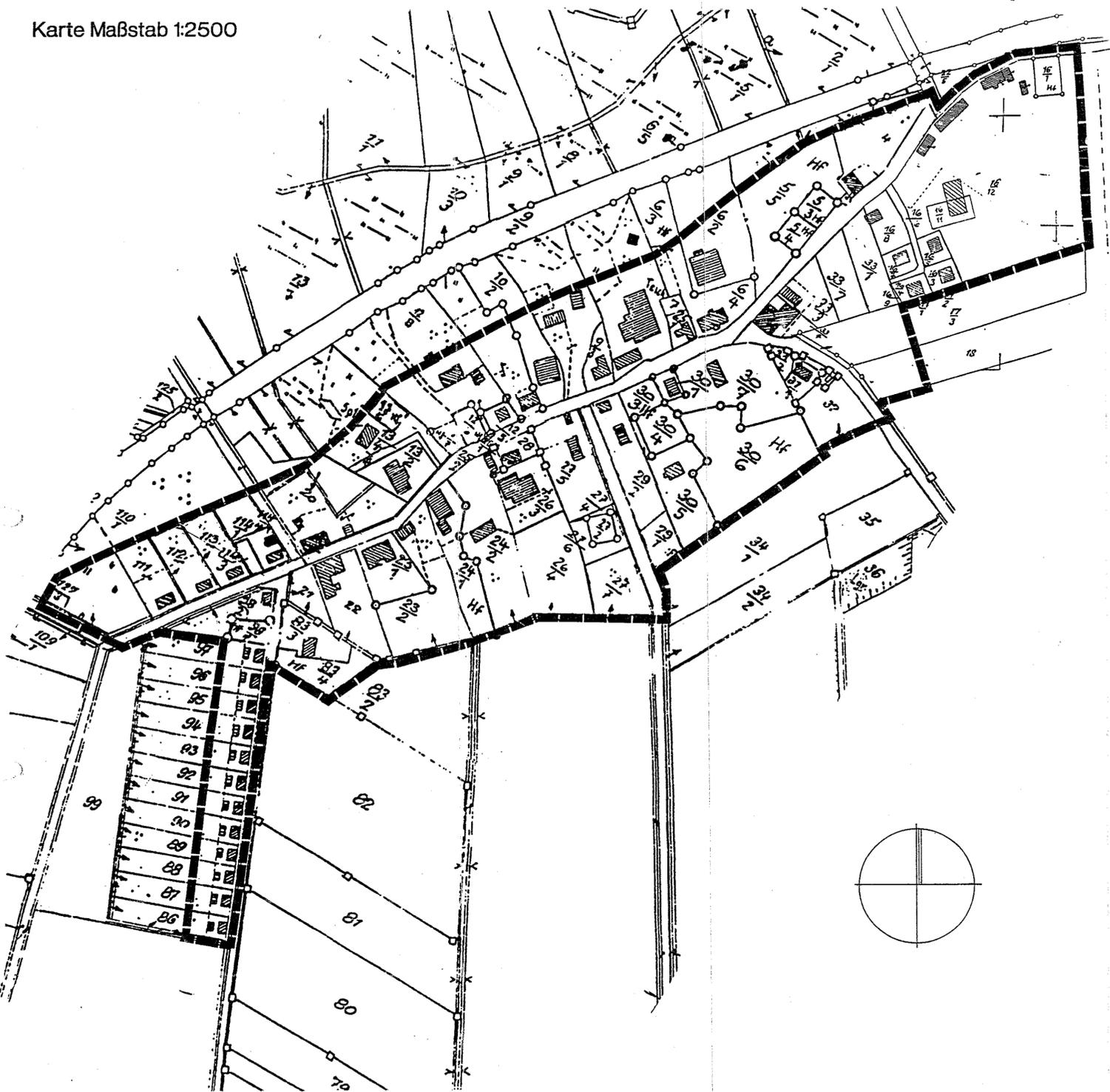


Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

über die Festsetzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Ortslage Tarnewitz (Abrundungssatzung Tarnewitz)

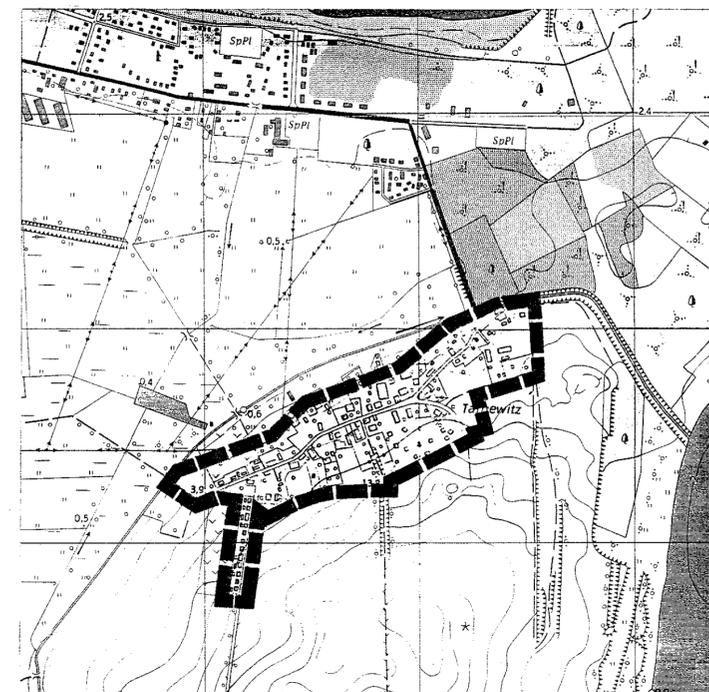
Karte Maßstab 1:2500



Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauO vom 20.7.1990)

- (1) Einfriedungen sind als Laubholzhecke, Maschendraht mit dazugepflanzter Laubholzhecke oder senkrechter Holzlattenzaun zulässig.
- (2) Außenwände sind nur zulässig als rotes/rotbuntes oder sandfarbenes Sichtmauerwerk oder glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige oder als Fachwerkkonstruktion. Für Teilflächen der Fassaden sind auch Holzverkleidungen zulässig.
- (3) Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m betragen, die Traufhöhe max. 3,50 m.
- (4) Bei Hauptgebäuden sind nur symmetrische Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 40-55 Grad zulässig.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit Putzfassaden sind nur rote bis rotbraune Dächer oder Reetdächer zulässig.
- (6) Der Dachüberstand darf max. 0,40 m betragen.

Übersichtsplan M 1:10000



Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urhebergesetzes vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273). Vervielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

Planverfasser:

Planungsgruppe Blanck Architektur + Stadtplanung + Landspflege + Verkehrswesen
Dr.-Leber-Str. 77 23966 Wismar, Tel. (03841) 211837, 20 00 46, Fax. (03841) 211863

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 475) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG, sowie nach § 83 der Landesbauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I NR: 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.12.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Ortslage Tarnewitz erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.7.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1993



[Signature]
Hilscher, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.12.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1993



[Signature]
Hilscher, Bürgermeister

Die Satzung über die Feststellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ortslage Tarnewitz nach § 34 Abs. 4 BauGB wird hiermit ausfertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1993



[Signature]
Hilscher, Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
über die Festsetzung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils

für das Gebiet Ortslage Tarnewitz